



Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

**In der durch Beschluss des 37. Bauernverbandstages
am 19. November 2025 verabschiedeten Neufassung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen **Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. ist ordentliches Mitglied im Deutschen Bauernverband e.V. (DBV).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. ist die berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen im Land Sachsen-Anhalt. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. hat die Aufgabe,
 1. die Belange der in der Land- und Forstwirtschaft in Sachsen-Anhalt tätigen Menschen in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen und zu fördern, wozu insbesondere die Vertretung der agrar-, wirtschafts-, umwelt-, rechts-, steuer-, sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Interessen gehört;
 2. die Interessen des ländlichen Raumes aktiv zu vertreten;
 3. die Tätigkeit der Mitgliederorganisationen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu koordinieren und zu unterstützen.
- (2) Parteipolitisch und konfessionell unabhängig setzt sich der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. für eine umweltschonende, nachhaltige, tierschutzgerechte, zukunftsorientierte, vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungs- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmen ein. Er spricht sich dafür aus, dass die freie Verfügbarkeit der Eigentümer über ihren Grund und Boden sowie über ihr Kapital gewahrt bleibt. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. strebt die Erhaltung der Kulturlandschaft, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Land- und Forstwirtschaft an. Er tritt konsequent für die Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel und für die Stärkung der Marktstellung einheimischer Erzeugnisse ein.

- (3) Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einflussnahme auf agrarpolitische Entscheidungen der Landesregierung;
 2. gleichrangige Förderung und Unterstützung der Unternehmen in allen Rechtsformen im Haupt- und Nebenerwerb;
 3. Pflege der Zusammenarbeit sowie Abstimmung und Entwicklung gemeinsamer agrarpolitischer Aktivitäten mit anderen Verbänden;
 4. Unterbreitung von Vorschlägen zur Agrargesetzgebung;
 5. Einflussnahme und Mitsprache bei wirtschaftlichen und ökologischen Strukturentscheidungen, die die Stellung des Berufsstandes berühren;
 6. Vertretung und Mitsprache bei der Festlegung ökonomischer Regelungen für die Landwirtschaft nach dem Grundsatz der Chancengleichheit;
 7. Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber allen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere gegenüber der Landmaschinen- und Vorleistungsindustrie sowie gegenüber der Verarbeitungsindustrie und dem Handel;
 8. Förderung von Initiativen beim Absatz der Produkte, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Erzeugergemeinschaften und beim Aufbau bzw. der Beteiligung an landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen, Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten;
 9. Förderung der Einrichtung von Beregnungsverbänden in Sachsen-Anhalt;
 10. Einflussnahme auf die Gewährleistung eines vielfältigen Dienstleistungsangebotes für die spezifischen Unternehmensarten in betriebswirtschaftlicher, sozioökonomischer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht;
 11. Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen, und sozialen Fragen;
 12. Einflussnahme auf die Organisation und die Inhalte der Aus- und Weiterbildung in landwirtschaftlichen Berufen zur Vermittlung breit gefächelter Kenntnisse sowie Entwicklung und Durchführung eigener Bildungsangebote;
 13. Einflussnahme auf eine angemessene Einkommens- und Sozialentwicklung der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen;
 14. Herausgabe eigener Informationsmaterialien und Gewährleistung einer breiten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;

15. Förderung des Berufsnachwuchses insbesondere durch Unterstützung der Landjugendarbeit in Sachsen-Anhalt sowie der Fachschaften der in Sachsen-Anhalt ansässigen Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
 16. Unterstützung und Förderung der Landfrauenarbeit und Landseniorenarbeit in Sachsen-Anhalt.
- (4) Zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben darf der Verband Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen und diese veräußern.
 - (5) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sind die Bauernverbände der Kreise und Regionen sowie deren ordentliche Mitglieder auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Kreis- oder Regionalverbandes.
- (3) Als assoziierte Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. können andere Organisationen und Vereinigungen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft aufgenommen werden.
- (4) Als fördernde Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. können natürliche und juristische Personen der Agrarbranche aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen.
- (5) Die Mitgliedschaft als ordentliches, assoziiertes oder förderndes Mitglied ist erworben, wenn ein Aufnahmeantrag gestellt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen. Mit der

Aufnahme verbunden ist die Anerkennung der gültigen Satzung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

- (6) Hat der Vorstand den Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die der Bauernverbandstag entscheidet.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Kreisverbände oder einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes.
- (8) Beendigung der Mitgliedschaft:
 1. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu erfolgen und ist diesem über die Hauptgeschäftsstelle zuzustellen.
 2. Die Kündigung eines Kreis- oder Regionalbauernverbandes als Ganzes hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu erfolgen und ist diesem über die Hauptgeschäftsstelle zuzustellen.
 3. Die Beitragspflicht des ordentlichen, assoziierten oder fördernden Mitglieds ist unabhängig von der Kündigung für das laufende Kalenderjahr zu erfüllen.
 4. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht erfüllen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. oder seiner Mitglieder gröblich schädigen, können ausgeschlossen werden.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorher anberaumter Anhörung. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die der Bauernverbandstag entscheidet.
 6. Die Mitgliedschaft eines Kreis- oder Regionalverbandes sowie eines assoziierten oder fördernden Mitglieds erlischt durch Tod oder im Falle von juristischen Personen und Vereinen durch deren Auflösung.

7. Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft Anspruch auf alle satzungsmäßigen Leistungen des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. auf Vertretung seiner Interessen gegenüber der Politik, allen staatlichen Institutionen, anderen Wirtschaftsverbänden und der Öffentlichkeit;
 2. an den Veranstaltungen des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. teilzunehmen;
 3. die Dienstleistungen des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und seiner Tochtergesellschaften und Partner in Anspruch zu nehmen;
 4. dem Verband Vorschläge und Hinweise zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.
- (2) Ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder haben außerdem das Recht, am Bauernverbandstag teilzunehmen. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder fassen Beschlüsse und wählen die Organe des Verbandes. Diese Rechte nehmen sie gemäß § 7 Absatz 2 durch Delegierte oder Vertreter wahr.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 1. aktiv an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes mitzuwirken;
 2. den Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. über alle den Verband betreffende Vorgänge allgemeiner und grundsätzlicher Art zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Verbandsbeiträge zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen.

§ 5 Beitrag/Finanzierung

- (1) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen. Der Bauernverbandstag setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Kreis- und Regionalbauernverbände jährlich neu fest. Basis des Jahresbeitrags ist der zum 31.10. des Vorjahres gemeldete Hektarwert des ordentlichen Mitglieds multipliziert mit einem Messbetrag je Hektar.
- (2) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann der Bauernverbandstag außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.
- (3) Assoziierte Mitglieder zahlen einen individuell vereinbarten Jahresbeitrag an den Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (4) Fördermitglieder in Form einer natürlichen Person zahlen einen festen Jahresbeitrag, Fördermitglieder in Form einer juristischen Person einen individuell vereinbarten Jahresbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf fachlichem, rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine berufsständische Interessenvertretung und Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entstehenden Kosten zu tragen. Der Vorstand trifft Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung durch das ordentliche, assoziierte oder fördernde Mitglied.

§ 6 Organe

Organe des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sind:

1. der Bauernverbandstag;
2. das Präsidium;
3. der Vorstand;
4. der geschäftsführende Vorstand;
5. die Revisionskommission.

§ 7 Der Bauernverbandstag

- (1) Der Bauernverbandstag ist das höchste Organ des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Der Bauernverbandstag setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.;
 2. den Delegierten der Kreis- und Regionalbauernverbände, die Mitglied im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. sind. Die Anzahl und Verteilung der Delegierten je Mitgliedsverband wird durch den Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. bei der Einberufung des Bauernverbandstages festgelegt. Bemessungsgrundlage dafür ist das gezahlte Beitragsaufkommen der Mitgliedsverbände im Vorjahr;
 3. den assoziierten Mitgliedern mit jeweils einer Stimme;
 4. den fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (3) Der Bauernverbandstag beschließt insbesondere
 1. die Aufgaben des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen entsprechend den unter § 2 festgelegten Aufgaben;
 2. politische Grundsatzpositionierungen;
 3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung; hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich;
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der Kreis- und Regionalverbände;
 5. den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers;
 6. über die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen;
 7. die Wahlordnung und wählt den Präsidenten, die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Revisionskommission des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. im satzungsmäßig festgelegten Zeitraum;
 8. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
- (4) Der Bauernverbandstag ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen,

wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Nennung des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (5) Die Durchführung sowie die Beschlussfassungen des Bauernverbandstages können in virtueller Form online erfolgen. Die Entscheidung über die Einberufung eines virtuellen Bauernverbandstages obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Bauernverbandstag wird durch den Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (7) Der Bauernverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist der Bauernverbandstag nicht beschlussfähig, so muss ein weiterer innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, der dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.
- (8) Über den Ablauf des Bauernverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus dem Vorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. gemäß § 9 Absatz 1 und den assoziierten und den fördernden Mitgliedern des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie der Hauptgeschäftsführer, die Geschäftsführer der Regional- oder Kreisverbände und die Referenten des gemeinsamen Geschäftsbetriebes haben ein dauerndes Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Sitzungen des Präsidiums können weitere Teilnehmer als Gäste eingeladen werden.
- (3) Das Präsidium befasst sich mit wirtschafts- und agrarpolitischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten und unterbreitet den übrigen Verbandsorganen Beschlussempfehlungen.

- (4) Das Präsidium tagt bis zu zweimal jährlich und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Es ist eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen.
- (5) Die Präsidiumssitzung kann virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören der Präsident, mindestens drei und bis zu fünf vom Bauernverbandstag zu wählende Mitglieder (Wahlmitglieder) sowie die Vorsitzenden (Amtsmitglieder) der Bauernverbände der Kreise bzw. Regionen an.
- (2) Die Wahlmitglieder werden vom Bauernverbandstag in geheimer Wahl auf der Grundlage der vom Bauernverbandstag zu beschließenden Wahlordnung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident und die Wahlmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl höchstens 67 Jahre alt sein. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlmitglieder sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und haben das Amt eines Vizepräsidenten. Sie dürfen nach ihrer Wahl nicht das Amt eines Vorsitzenden eines Regional- oder Kreisverbandes ausüben.
- (3) Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf die Beschlussfassung zu allen verbandspolitischen Fragen, soweit hierbei nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Bauernverbandstages gegeben ist.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verband engagieren, steht Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften abgegolten werden und diese nicht unangemessen hoch ist. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Deren Höhe ist auf Vorschlag der Revisionskommission durch den Vorstand per Beschluss festzusetzen.

- (5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahrnehmung der berufsständischen Interessenvertretung im Lande;
 2. die Bestätigung des Haushaltsplanes;
 3. die Bestätigung des Jahresaufgabenplanes, des Stellenplanes sowie der Organisation des Geschäftsbetriebes;
 4. die Bestätigung der Geschäftsordnung;
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung der Eintragung verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen zu beschließen.
- (7) Die Vorstandssitzung ist vom Präsidenten mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gewählte Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit nur persönlich ausüben. Ist ein Amtsmitglied des Vorstandes an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes können virtuell als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (8) Eine Beschlussfassung im Vorstand bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle den gemeinsamen Geschäftsbetrieb betreffende Fragen können neben dem Präsidenten und den gewählten Vorstandsmitgliedern nur Amtsmitglieder beraten und entscheiden, deren Kreis oder Regionalverbände im gemeinsamen Geschäftsbetrieb mitarbeiten. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- (9) Der Präsident und die Vizepräsidenten können vom Bauernverbandstag vorzeitig von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie den Anforderungen an ihre Funktion nicht gerecht werden oder selbst den Antrag dazu stellen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme zusammen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband zwischen den Vorstandssitzungen und bereitet die Gremienberatungen vor. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert den Verband.
- (3) Die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in einem Rahmen bis zur Höhe von 10% der Gesamtvorjahreseinnahmen Finanzentscheidungen (Investitionen, Kredite) zu treffen.
- (5) Die rechtsgeschäftliche Vertretung gemäß § 26 BGB ergibt sich aus § 15 der Satzung.

§ 11 Der Präsident

- (1) Der Präsident wird vom Bauernverbandstag für die Dauer von vier Jahren direkt gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Wahl eines neuen Präsidenten im Amt.
- (2) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Bauernverbandstages. Er beruft die Tagungen des Vorstandes und des Präsidiums ein und leitet sie. Er ist dem Bauernverbandstag rechenschaftspflichtig und dem Vorstand sowie dem Präsidium berichtspflichtig.
- (3) Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht über den Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. aus. Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Präsident bestimmt einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Stellvertreter. Dieser wird im Falle der Verhinderung oder eines Ausscheidens des Präsidenten vor Ablauf der Wahlperiode bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Präsidenten tätig. Ist auch der ständige Stellvertreter verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, so nimmt einer der verbleibenden Vizepräsidenten die Aufgabe wahr.

§ 12 Die Revisionskommission

- (1) Im Verband ist eine Revisionskommission zu bilden. Sie übt im Auftrage des Bauernverbandstages die Kontrolle über die Wirtschaftsführung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Satzung und der getroffenen Verbandsbeschlüsse aus. Für die Tätigkeit ist sie dem Bauernverbandstag rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden vom Bauernverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission können vom Bauernverbandstag vorzeitig abberufen werden, wenn sie den Anforderungen an ihre Funktionen nicht gerecht werden oder selbst den Antrag dazu stellen.
- (3) Mitglied der Revisionskommission kann sein, wer ordentliches Mitglied in einem Regional- oder Kreisverband und nicht zugleich vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist (Wahl-/Amtsmitglied) ist.
- (4) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 und bis zu 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vorzeitig aus seinem Amt und wird die Mindestgröße von 3 Mitgliedern damit unterschritten, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Wahlperiode auf dem nächstfolgenden ordentlichen Bauernverbandstag gewählt.
- (5) Der Vorsitzende der Revisionskommission ist ständiger Gast im Vorstand und kann sich von einem Mitglied der Revisionskommission vertreten lassen.
- (6) Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles Weitere regelt. Sämtliche Informationen, die der Revisionskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Vertraulichkeit.

§ 13 Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bauernverbandes ständige und zeitweilige Fachausschüsse sowie Arbeitsgemeinschaften berufen werden. Sie haben beratende Funktion und erarbeiten

Empfehlungen zur Positionierung des Bauernverbandes zu relevanten fachlichen und aktuellen Themenkomplexen. Zu ihren Sitzungen können auch fachkundige Personen als Gäste hinzugezogen werden, die nicht ordentliches, assoziiertes oder förderndes Mitglied im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. sind.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Verbandes wird durch den Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt, der besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes oder der Revisionskommission ist. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes zu sichern und ist diesen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Weisungen des Präsidenten die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er übt die Arbeitgeberfunktion im Verband aus, überwacht die Tätigkeit der Dienststellen im gemeinsamen Geschäftsbetrieb und führt die Dienstaufsicht über das Personal.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist befugt, im Rahmen des Stellenplanes des gemeinsamen Geschäftsbetriebes Arbeitsverhältnisse zu begründen, zu ändern und zu beenden, wobei bezüglich der Arbeitsverhältnisse von Kreisgeschäftsführern das Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Regional- oder Kreisbauernverbandes herzustellen ist.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Bauernverband organisiert mit den Bauernverbänden der Kreise und Regionen den gemeinsamen Geschäftsbetrieb zur Erledigung der Verbandsgeschäfte.

§ 15 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Ist der Präsident verhindert, wird der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. gemeinschaftlich durch dessen ständigen Stellvertreter gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung und einen weiteren Vizepräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch zwei Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und sein ständiger Stellvertreter gelten als verhindert, wenn sie den Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. in der jeweiligen Angelegenheit im Rechtsverkehr nicht rechtzeitig vertreten können. Eines Nachweises des Verhinderungsfalles bedarf es nicht.
- (2) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer auf der Grundlage des verabschiedeten Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 50.000 € - in Worten: fünfzigtausend - alleinvertretungsberechtigt. Das beinhaltet auch den Abschluss von Kauf-, Kredit- und Mietverträgen. Hiervon ausgenommen sind Grundstücks- und Beteiligungsgeschäfte.
- (3) Die Beschränkung gemäß Absatz 2 findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die
 1. der Einwerbung, Annahme, Verwaltung sowie zweckentsprechenden Verwendung von öffentlichen und privaten Fördermitteln oder Zuschüssen dienen;
 2. nach Art und Umfang offensichtlich mit einem unmittelbaren wirtschaftlichen oder ideellen Vorteil für den Verband verbunden sind und keine wesentlichen finanziellen oder rechtlichen Risiken begründen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer hat bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Vornahme der Rechtsgeschäfte gemäß Absatz 3 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und diese dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

§ 16 Auflösung und Liquidierung

- (1) Der Bauernverbandstag, der über die Auflösung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Präsidenten und seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.

- (2) Eine Auflösung kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller anwesenden Stimmberechtigten des Bauernverbandstages erfolgen. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine landwirtschaftliche Berufsvertretung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Bauernverbandstag hat mit der Auflösung des Verbandes zugleich zu beschließen, wem das Vermögen zufällt.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
- (2) Mit ihrem Beitritt und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 1. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 3. Sperrung seiner Daten;
 4. Löschung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien auf die Dauer der Mitgliedschaft zu.
- (4) Darüber hinaus gehende Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten der Mitglieder bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, insbesondere Personen- und Funktionsbezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.